Bitte beachten Sie die umseitigen Erläuterungen

1.		Vollmacht	
Für das Fahrz	eug mit dem a	mtlichen Kennzeichen / der Fahrzeug-Iden	t.Nr.
Angaben zur F	ahrzeughalte	rin/zum Fahrzeughalter:	
Name, Vorname	e / Firma:		
	=	k jarkke en	· hajoznis šies j
Straße:			Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:		
Hiermit bevollr	nächtige ich/h	evollmächtigen wir (Fahrzeughalterin/Fahrz	eughalter)
Herrn/Frau/Firm	LINEAL STATE IN	overmostingen viii (i amzeagnaten ivi amz	oughanol)
Anschrift			
das aufgeführt fang zu nehme		uf meinen/unseren Namen zuzulassen und	die Fahrzeugpapiere in Emp-
2.		<u>Einverständniserklärung</u>	
fahrzeugsteue	rlichen Verhäl	in/unser Einverständnis, dass dem Bevollm tnisse bekannt gegeben und rückständige ngs- und damit zusammenhängenden Ver	Gebühren und Auslagen aus
35			a e
(Ort, Date	um)	(Unterschrift der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters)	

Erläuterungen:

Zu 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist erforderlich, dass Sie die auf Seite 1 abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen.

Bei Erteilung einer Vollmacht fügen Sie bitte Ihren Personalausweis bzw. Reisepass bei. Auch die/der Bevollmächtigte hat sich gegenüber der Zulassungsbehörde auszuweisen.

Zu 2. Einverständniserklärung

Voraussetzung für die Zulassung eines Fahrzeugs ist, dass die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen werden soll, keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und/oder keine Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge, Zinsen) zur Kraftfahrzeugsteuer schuldet. Ein halterbezogener Kraftfahrzeugsteuerrückstand von weniger als 5 Euro steht der Zulassung nicht entgegen. Die Zulassungsbehörde darf das Ergebnis der Prüfung der Person, die das Fahrzeug zulässt, mitteilen.

(§ 13 Abs. 1a KraftStG i.d.F. von Artikel 1 Nr. 6 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BGBI 2010 I S. 668))

Die Zulassung eines Fahrzeugs im Saarland ist seit dem 30. März 2007 außerdem davon abhängig, dass diese Person nicht mit der Zahlung von Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen in Rückstand ist. Siehe hierzu Verordnung zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Rückständen an Gebühren und Auslagen aus Zulassungsvorgängen (Amtsblatt des Saarlandes 2007, S. 710).

Im Fall der Bevollmächtigung (siehe Tz. 1) setzt die Zulassung deshalb eine Einverständniserklärung voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse und rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, die in Betracht kommenden Rückstände von der Zulassungsbehörde mitgeteilt.

(§ 13 Abs. 1a KraftStG i.d.F. von Artikel 1 Nr. 6 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BGBI 2010 I S. 668))